

Genehmigt die Stadtgemeinde Völkermarkt einen Förderungsbeitrag, so verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in die „Richtlinien für die Abrechnungen von Subventionen“ anzuerkennen.

1. Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, die Veranstaltung/das Projekt unter Achtung der Menschenrechte sowie der Rechte von Behinderten und in Einklang mit diesen zu planen und auszuführen.
2. Veranstaltungen und Projekte sind möglichst barrierefrei zu gestalten.
3. Der/die Förderungswerber/in erklärt sich bereit auf Verlangen der Stadtgemeinde Völkermarkt einen Verwendungsnachweis (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen jeweils im Original) und eine Kostenaufstellung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) inkl. Förderungszusagen weiterer Förderungsgeber bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.
4. Auf Verlangen der Stadtgemeinde Völkermarkt ist ein Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Völkermarkt und dem/der Förderungsnehmer/in abzuschließen. Die Auszahlung der Subvention, sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises werden im Förderungsvertrag gesondert vereinbart.
5. Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich die Förderung zweckentsprechend zu verwenden und nimmt zur Kenntnis, dass die Rückzahlung des Förderungsbetrages vorgeschrieben wird, wenn die Förderungsmittel nicht oder nicht widmungsgemäß verwendet wurden oder der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadt Völkermarkt vorgeschriebenen Form erbracht wird, wissentlich unrichtige oder unvollständige Subventions-ansuchen gestellt wurden oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten werden.
6. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
7. Die Stadtgemeinde Völkermarkt behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der/die Förderungswerber/in hat daher über Aufforderung Organen der Stadtgemeinde Völkermarkt den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird der/die Förderungswerber/in nach entsprechender Abstimmung mit der Stadtgemeinde Völkermarkt, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
8. Der/die Förderungswerber/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in Einladungen, Publikationen, Plakaten, Programmen, usw. in geeigneter Form (z.B. Wappen oder Logo) auf die Unterstützung durch die Stadt Völkermarkt hinzuweisen.

Datum:

Unterschrift:

Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Völkermarkt

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und treffen technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen (Art 6 Abs 1 DSGVO):

- Einwilligung (lit a)
- Aufgaben im öffentlichen Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt
- Vertragserfüllung (lit b)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit c)

Wenn die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für diese Datenverarbeitung gesetzlich vorgesehen, vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, kann die Nichtbereitstellung der Daten dazu führen, dass die von der Stadtgemeinde Völkermarkt Ihnen gegenüber zu erfüllenden Verpflichtungen nicht ausgeführt werden können.

Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von Ihnen freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verwenden wir im Allgemeinen, um Ihre Anfragen zu beantworten, eine Registrierung zu bearbeiten, Ihnen Zugang zu bestimmten Informationen einzurichten oder Ihnen eine zielgerichtete elektronische Kommunikation oder Abwicklung von behördlichen Verfahren bzw. sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Gemeinde (z.B. zum Einbringen von Bürgermeldungen, Beantragung von Förderungen, Sonstigen Anträgen) zu ermöglichen.

Zu diesen Zwecken ist es notwendig, dass wir (oder ein Dritter in unserem Auftrag) Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern. Die Erfassung und Verarbeitung von freiwillig zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 6 DSGVO. Wir weisen darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, ihre Rechte gem. DSGVO geltend zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, zu beschweren.

Für alle Fragen und Anliegen zum Datenschutz (inklusive dieser Datenschutzerklärung) wenden Sie sich bitte direkt an die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde:

Mag. Karin Herbst
Getreidegasse 16/2.2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. Nr. +43463/501958
E-Mail: office@ra-herbst.at

Stimme zu: _____
Name, Datum

Stimme nicht zu: _____
Name, Datum